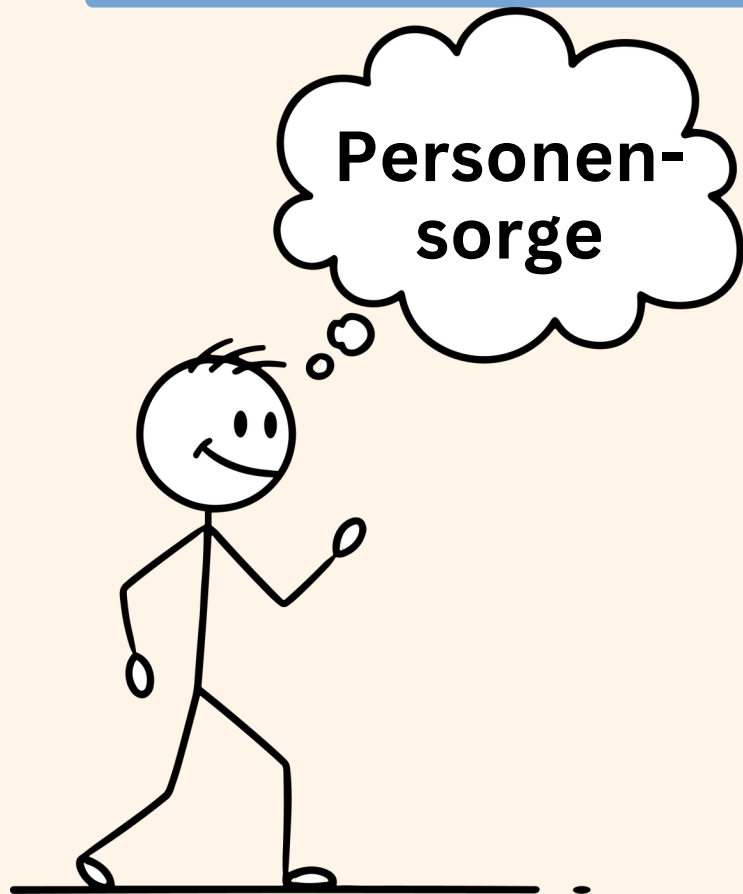
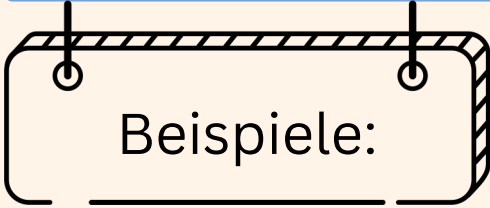


Kindesherausgabe



= Recht, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es den Sorgeberechtigten widerrechtlich vorenthält

Kindesherausgabe



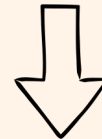
Beispiele:

- *Mutter hat die alleinige elterliche Sorge, Vater hat Umgang und bringt das Kind anschließend nicht zurück*
- *Großeltern halten die Kindeseltern für unfähig, für das Kind zu sorgen und geben es nach einem Besuchswochenende nicht wieder in die Obhut der Eltern*
- *Entzug der elterlichen Sorge, das JA wird als Vormund bestellt, der Vormund entscheidet, dass das Kind im Haushalt der Eltern gefährdet ist und sofort herausgenommen werden muss, aufgrund der Vormundschaft besteht hier ein Herausgabeanspruch*

Kindesherausgabe



nicht freiwillig



Antrag



Entscheidung
durch Beschluss



im Wege der
einstweiligen
Anordnung
möglich

Kindesherausgabe

Jugendamt

§ 162 FamFG



ist zu beteiligen

Verfahrensrecht

Verfahrensbeistand

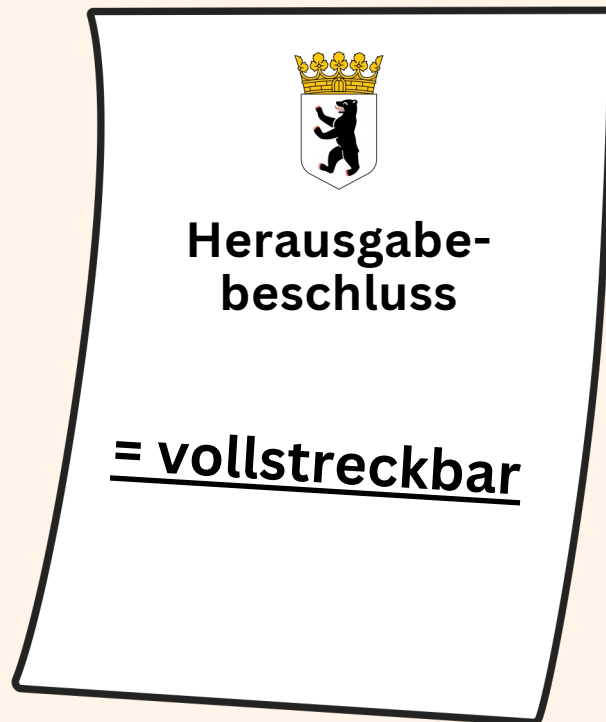
§ 158 III Nr. 3 FamFG



ist ggf.
zu beteiligen

Kindesherausgabe

Verfahrensrecht



- Ordnungsmittel/
Ordnungshaft möglich
§ 89 FamFG
- unmittelbarer Zwang möglich
§ 90 FamFG
- e. A.: im Beschluss wird angeordnet, dass die Vollstreckung durch den GV erfolgen soll